

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Niederschlagswasserbeitragsatzung) vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie §§ 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des AZV Südholstein vom 1. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

- 1) In der Ursprungsfassung der Niederschlagswasserbeitragsatzung vom 09.12.2020 wird die Einleitungsformel wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie §§ 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des AZV Südholstein vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

- 2) In der 1. Änderungssatzung der Niederschlagswasserbeitragsatzung vom 09.12.2020 (ausgefertigt am 28.06.2022) wird die Einleitungsformel wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie §§ 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des AZV Südholstein vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel II

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 erhält den Titel „Verarbeitung personenbezogener Daten“ und folgende neue Fassung:

- (1) Der AZV ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs.1 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des LDSG in der jeweils gültigen Fassung. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten des Gebührenpflichtigen verarbeitet:
- Kundennummer, Namen, Adressdaten,
 - grundstücksbezogene Daten wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße,
 - gebäudebezogene Daten wie Bebauung und Nutzung
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des Gebührenpflichtigen. Werden durch den Gebührenpflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der AZV durch Übermittlung oder Auswertung von
- a. Daten aus den Grundsteuerakten ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren/ dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b. Angaben des Grundbuchamtes und des Katasteramtes ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und dessen Anschrift;
 - c. Informationen des Katasteramtes grundstücksbezogene Daten zu ermitteln;
 - d. Daten aus dem Melderegister die Anschrift des Grundstückseigentümers ermitteln, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
 - e. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen Daten ermitteln, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG.
- (3) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 LDSG Anwendung.

Artikel III

Inkrafttreten

- 1) Die Regelung in Artikel I, 1) dieser Satzung tritt rückwirkend 01.02.2018 in Kraft.
- 2) Die Regelung in Artikel I, 2) dieser Satzung tritt rückwirkend 01.07.2022 in Kraft.
- 3) Die weiteren Regelungen in dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, 1. Juli 2024

gez. Christine Mesek, Vorstandsvorsteherin